

# Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Ostrau

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Ostrau betreibt seine Friedhöfe Drobitz, Werderthau, Mösthinsdorf, Ostrau und Wieskau als eine nicht rechtsfähige Einrichtung.

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Ostrau hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 16. Jan. 2024 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ruhefristen

Für die Friedhöfe in Drobitz, Werderthau, Mösthinsdorf, Ostrau und Wieskau gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

## § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Ruhefrist nach § 1	
1.1	<b>Erdgrabstätten</b>	
1.1.1	<b>Erdwahlgrabstätte</b>	
1.1.1.1	<b>Erdwahlgrabstätte einsteilig</b> (1 Sarg und 2 Urnen)	690,00
1.1.1.2	<b>Erdwahlgrabstätte zweisteilig</b> (1 Sarg und 2 Urnen je Stelle)	1.380,00
1.2.	<b>Urnengrabstätten</b>	
1.2.1	<b>Urnenwahlgrabstätten</b>	
1.2.1.1	<b>Urnenwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnen</b>	480,00
1.2.1.2	<b>Urnenwahlgrabstätten für bis zu vier Urnen</b>	960,00
1.2.2	<b>Urnenreihengrabstätten, je Grabstelle</b>	

<b>1.2.2.1</b>	<b>Urnenreihengrabstätte (1 Urne) friedhofsgepflegt, inklusive Namenstafel</b>	
	Friedhof Mösthinsdorf	2.270,00
	Friedhof Ostrau	1.820,00
	Friedhof Wieskau	1.590,00
<b>1.3</b>	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
<b>1.3.1</b>	<b>Reservierung</b>	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.3.2 erhoben.	
<b>1.3.2</b>	<b>Verlängerung</b>	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume in jedem Fall die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.1.1.1, 1.1.1.2, 1.2.1.1, 1.2.1.2 (jeweils der Jahresansatz) erhoben.	
	Verlängerungsgebühr pro Jahr	
<b>1.3.2.1</b>	Erdwahlgrabstätten einstellig nach 1.1.1.1	34,50
<b>1.3.2.2</b>	Erdwahlgrabstätten zweistellig nach 1.1.1.2	69,00
<b>1.3.2.3</b>	Urnenwahlgrabstätte zweistellig nach 1.2.1.1	24,00
<b>1.3.2.4</b>	Urnenwahlgrabstätten vierstellig nach 1.2.1.2	48,00
<b>2.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und je Grabstelle)	23,00
<b>3.</b>	<b>Nutzung der Kirche</b>	
<b>3.1</b>	für nichtkirchliche Trauerfeiern	150,00
<b>3.2</b>	bei kirchlichen Trauerfeiern für Reinigung und Heizung	50,00

<b>4.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
4.1	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	30,00
4.2	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang</b>	50,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### **§ 3 Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Säubern, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührensatzung vom 18.12.2012 für das Evang. Kirchspiel Ostrau und die Gebührensatzung vom 17.09.2015 für die Evang. Kirchengemeinde Wieskau mit allen jeweiligen Änderungen. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Evangelisches  
Kirchspiel  
Ostrau

Friedhofsträger:

Ostrau, d. 16. Jan. 2024 X M. Pauth  
Ort, den stellv. Vorsitzende  
des Gemeinderates



X Sein

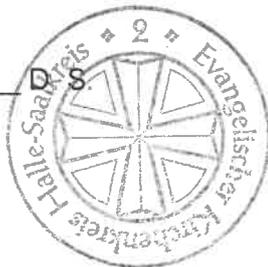
Mitglied des Gemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Halle (S), 25. JAN. 2024

Ort, den



[Signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter

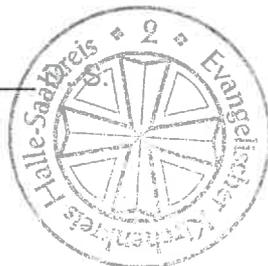
Ausfertigung:

Die vom Gemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Ostrau am 16.01.24 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Drobitz, Werderthau, Mösthinsdorf, Ostrau und Wieskau wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 25.01.24 unter dem Aktenzeichen 630/08022/113, 079, 089, 115/23 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Ostrau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halle (S), 25. JAN. 2024

Ort, den



[Signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter